

---

**TOP 4:**

---

**Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)**

Drucksache: 84/19

Mit dem Gesetz soll dem notwendigen Gesetzgebungsbedarf aufgrund des Brexits in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuer- und Finanzmarktrechts entsprochen werden.

Ziel der steuerlichen Regelungen soll es sein, in Fällen, in denen der Brexit eine unangemessene und nicht mit Unionsrecht zu vereinbarende Rechtsfolge auslösen würde, den Status quo zu wahren, den betroffenen Steuerpflichtigen für die notwendige Übergangszeit Bestandsschutz zu gewähren sowie Rechtssicherheit zu schaffen.

Um Risiken für die Finanzmarktstabilität abzufedern, soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit erhalten, Unternehmen des Finanzsektors und Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich die Fortführung ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit in Deutschland für einen Übergangszeitraum zu gestatten.

Ferner soll der Kündigungsschutz für „Risikoträgerinnen und -träger“, d. h. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deren Tätigkeit sich in besonderem Maße auf das Risikoprofil von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auswirkt, gelockert werden. Damit soll den Bedürfnissen von möglicherweise aus London nach Deutschland abwandernden Kreditinstituten Rechnung getragen werden.

Das Gesetz enthält außerdem bestandsschutzsichernde Anpassungen im Bausparkassen- und Pfandbriefgesetz, im Kreditwesengesetz sowie der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen sowie der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2019 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 in geänderter Fassung angenommen.

Hierbei wurden die folgenden Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen:

- Fortgeltung der Steuerbegünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Erwerbe vor dem Brexit (BR-Drs. 4/19(Beschluss), Ziffer 1),
- dauerhafte Anerkennung britischer Vermögenswerte, um deutschen Pfandbriefbanken weiterhin Diversifizierung ihrer Deckungsmassen zu ermöglichen (BR-Drs. 4/19(Beschluss), Ziffer 2) sowie
- Einfügung von Übergangsregelungen für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten (BR-Drs. 4/19(Beschluss), Ziffer 4).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt er, eine EntschlieÙung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 84/1/19** ersichtlich.